



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

04.06.2015/rud

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Sekretariat PA 16

Bearbeitet von  
Otto Huter

Per Mail: [umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de)

Telefon 030 37711-610  
Telefax 030 37711-609

E-Mail:  
[otto.huter@staedtetag.de](mailto:otto.huter@staedtetag.de)

Aktenzeichen  
75.06.85 D

**Öffentliche Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie**  
**Hier: Eingangsstellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

I.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt grundsätzlich den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegten Rechtsrahmen. Sie bewertet auch die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Korrekturen zum besseren Schutz der Wasserressourcen als Schritt in die richtige Richtung. Das bezieht sich sowohl auf die weitreichenden Verbote des unkonventionellen Frackings in Naturschutz-, Wasser- und Heilquellengebieten als auch auf die Einzugsgebiete von Talsperren und Seen, die der Trinkwassergewinnung dienen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält allerdings weitere Korrekturen im Detail für erforderlich, um dem Schutz des Trinkwassers die nötige Priorität einzuräumen und die kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten rechtssicher zu verankern.

II.

Die Anhörung zum Referentenentwurf und die Stellungnahme des Bundesrates haben gezeigt, dass bezüglich des Schutzes der Wasserressourcen ein umfassender Gebietsschutz zielführend ist. Im Interesse der Daseinsvorsorgefunktion der Trinkwasserversorgung sollte dies auch die Möglichkeit einschließen, potentielle Gewinnungsgebiete über die Instrumente des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanung zu sichern.

Damit dem Schutz der Gesundheit, der Umwelt und des Trinkwassers in Deutschland weiterhin absolute Priorität eingeräumt wird, sollte sich die Erlaubnisversagung für eine Gewässerbenutzung auch auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung erstrecken. Die entsprechenden Verbotsregelungen für Wasserschutzgebiete sollten zudem unbefristet gelten.

### III.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält darüber hinaus weitere punktuelle Nachbesserungen für geboten. Aus kommunaler Sicht bedarf es insbesondere einer frühzeitigen und verbindlichen Beteiligung der räumlich von Fracking-Vorhaben betroffenen Kommunen. Derzeit sind über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus keine Informationspflichten bzw. Beteiligungsrechte für betroffene Kommunen vorgesehen.

Korrekturbedarf besteht ebenfalls bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einrichtung einer „unabhängigen Expertenkommission“ (§ 13a Abs. 6 WHG-E), vor allem in Verbindung mit den Erprobungs- und kommerziellen Gewinnungsmaßnahmen, die diese Kommission begleiten soll. Die kommunalen Spitzenverbände können eine präjudizierende Wirkung für die Zulassung nicht ausschließen, die damit für jedes konkrete Vorhaben entsteht, obwohl der Letztentscheid bei der Genehmigungsbehörde liegt. Vor dem Hintergrund der den Ländern vorbehaltenen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte der Expertenkreis jedenfalls erweitert und eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung eingeführt werden. Nur so lässt sich eine wissenschaftliche Beurteilung der Auswirkung von Erprobungsverfahren unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sicherstellen. Auf diese Beratung und Beurteilung sollte sich die Aufgabe der Expertenkommission deshalb beschränken, schon um rechtliche Risiken in der letztendlichen Vorhabenzulassung zu begrenzen.